

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
33. Jahrgang, Nr. 17, 29.02.2012

Satzung des Studentenwerks Dortmund
in der Fassung

Vom 13. Dezember 2011

**Satzung des Studentenwerks Dortmund – Anstalt des öffentlichen Rechts –
i.d.F. vom 13. Dezember 2011**

Das Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 2004 (GV NW 2004 S. 518), durch seinen Verwaltungsrat die am 18. Mai 2011 geänderte folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studentenwerk Dortmund ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Es führt den Namen: "Studentenwerk Dortmund - Anstalt des öffentlichen Rechts -"
- (2) Das Studentenwerk hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk Dortmund erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereiches gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 StWG die folgenden sozialen und wirtschaftlichen Dienstleistungen:
 1. Einrichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum
 3. Studienförderung, insbesondere Durchführung der Ausbildungsförderung nach dem BAföG
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung
 5. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
 6. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden
 7. Einrichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder
 8. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter StudierenderAußerdem kann für Dritte die Bereitstellung von Räumen und Leistungen gemäß Einzelvertrag erfolgen. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.

- (2) Das Studentenwerk Dortmund kann durch vertragliche Vereinbarung auch Dienstleistungen für Studierende und andere Mitglieder von Hochschulen in privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit diese Hochschulen zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

Das Studentenwerk Dortmund kann auch gastronomische Betriebe öffentlicher oder privater Dritter betreiben und Wohnanlagen privater Dritter verwalten sowie in Zusammenarbeit mit privaten Dritten errichten und vermieten. Dies beinhaltet auch die Erbringung von entsprechenden Leistungen insbesondere im gastronomischen Bereich für Schüler/innen an öffentlichen und privaten Schulen.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich das Studentenwerk Dortmund Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.
- (4) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 613) - in der jeweils geltenden Fassung - notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in besonderen Satzungen; diese bedürfen nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe des Studentenwerks

Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende, davon
 - 1.1 ein/e Studierende/r der Universität Dortmund,
 - 1.2 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Dortmund,
 - 1.3 ein/e Studierende/r der Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn

Sollte einer dieser Sitze der Studierenden während der jeweiligen Amtsperiode nicht besetzt werden, so kann er von einem / r Studierenden einer anderen Hochschule besetzt werden.

2. ein anderes Mitglied aus den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich.
Die Hochschulleitungen einigen sich auf die Ausübung des Vorschlagsrechts. Die nichtstudentischen Mitglieder des Senats der Hochschule, der das Vorschlagsrecht übertragen wird, wählen das Mitglied.
 3. ein/e Bedienstete/r des Studentenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet. Es soll sich hierbei um eine Persönlichkeit handeln, die die Hochschulregion repräsentiert. Für die Wahl ist die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.
 5. ein Mitglied des Rektorats einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.
- (2) Vorschläge für die Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 und 5 werden von der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates schriftlich von den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks angefordert.
 - (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung tritt ein Ersatzmitglied nicht in den Verwaltungsrat ein. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
 - (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind durch die nach § 5 StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen er in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Statusverlustes.
 - (5) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Falle ihrer oder seiner Verhinderung oder ihres oder seines Ausscheidens vertritt. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 5 StWG angehören, dürfen aber nicht Bedienstete/r des Studentenwerks sein.
 - (6) Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 und 2 StWG wahr. Dabei gelten die Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
 1. Bei der Beschlussfassung über

1.1 Vorschläge für die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StWG),

1.2 Erlass und Änderung der Satzung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 StWG)

ist die Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich.

2. Bei der Beschlussfassung über

2.1 Erweiterung der Aufgaben (§ 2 Abs. 2 der Satzung)

2.2 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 6 der Satzung)

2.3 die Wahl der oder des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in (§ 5 Abs. 4 StWG)

2.4 sowie bei den Regelungen im § 6 Abs. Nr. 2, 4 bis 12 StWG

ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich bei der Abstimmung zu einem Antrag eine Stimmgleichheit, so wird die Abstimmung um mindestens 14 Tage ausgesetzt mit dem Ziel, eine mehrheitsfähige Beschlussfassung zu erreichen. Der Zeitabstand bis zur nächsten Abstimmung wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Bei dieser Abstimmung in einer erneut einzuberufenden Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist die Sitzung in einem Zeitraum von weiteren 14 Tagen erneut anzusetzen. Kommt auch hier keine Mehrheit von 5 Anwesenden zustande, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Anzahl der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(7) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat unverzüglich einzuberufen, wenn

a) mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,

b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

(8) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind:

- Grundstücksübertragungen und –belastungen
- Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die zu Abgabeverpflichtungen in künftigen Geschäftsjahren führen können
- Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerks
- Gründung bzw. Liquidation von Unternehmen, Verkauf und Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an bestehenden Unternehmen oder an Unternehmensbeteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Änderung von Gesellschaftsverträgen.

- Kredite an Unternehmen, die einen Gesamtbetrag von 50.000 € überschreiten, bei denen das Studentenwerk Dortmund Eigentümer ist oder an denen es beteiligt ist.
- Wesentliche Geschäfte und Maßnahmen bei Unternehmen, an denen das Studentenwerk beteiligt ist, insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der GmbH auf Vorschlag des Geschäftsführers der AöR;
 - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerverträgen einschließlich Abfindungsvereinbarungen;
 - Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - Festlegung oder Änderung der grundsätzlichen Geschäftspolitik der Gesellschaft;
 - Feststellung des Wirtschaftsplans für das bevorstehende Geschäftsjahr;
 - Maßnahmen, die vom festgestellten Finanz- und Investitionsplan wesentlich abweichen.

In diesem Rahmen hat der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks dem Verwaltungsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Gesellschaftsbeteiligungen, die Rentabilität der Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen und den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaften sowie die Geschäfte, die für die Rentabilität von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. § 5 Abs. 9 der Satzung bleibt unberührt.

- (9) Der Verwaltungsrat kann von dem/der Geschäftsführer/in unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz Einsicht in die Geschäftsvorgänge – ausgenommen Vorgänge mit zu schützenden personenbezogenen / -bezieharen Daten (insbesondere Personalakten, Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung) – verlangen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung, es sei denn der Gegenstand der Beratung schließt eine hochschulöffentliche Behandlung, oder ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der / die Geschäftsführer / in beantragt den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn der Verwaltungsrat schließt dies aus.

- (11) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Soweit ein studentisches Mitglied den Vorsitz im Verwaltungsrat übernimmt, erhält der / die Vorsitzende eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Bei mehrfachem Nichterscheinen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die vorgenannte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird. Notwendige Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann für einzelne Verwaltungsratsmitglieder insoweit eine pauschale Aufwandsentschädigung festgesetzt werden.

§ 6 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:

1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
2. Durchführung der Sitzungen,
3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. Verfahren bei Abstimmungen,
5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 7 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk selbständig und eigenverantwortlich (§ 9 StWG). Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Stellenübersicht und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studentenwerks.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerks auf, die dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben sind.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter eine / n Vertreter / in bestellen.

- (7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer berichtet dem Verwaltungsrat über die Lage des Studentenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 8 Leitende Angestellte

Leitende Angestellte sind ausschließlich Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Ihre Einstellung oder Entlassung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes NW (LPVG NW) werden hiervon nicht berührt.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er hat ausgeglichen zu sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr soll bis zum Ende des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich aus der Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben erhebliche Auswirkungen auf den Erfolgsplan oder den Finanzplan ergeben.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 11 Bekanntmachung, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung und die Ordnungen des Studentenwerks Dortmund werden in einem eigenen Mitteilungsblatt veröffentlicht. Ergänzend erfolgt zur zusätzlichen Information eine Veröffentlichung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen, für die das Studentenwerk Dortmund gem. § 1 Abs. 3 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung des Studentenwerks Dortmund vom 31. Mai

1994 (GABl. NW 1994, S. 164) i. d. F. vom 18. Mai 2011 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Abweichend hiervon tritt § 5 (11) der Satzung des Studentenwerks Dortmund i .d. F. vom 13.12.2011 rückwirkend bereits mit Wirkung vom 13.12.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 13.12.2011 und der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2012.

Dortmund, den 13.12.2011



Dr. Horst Günther
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Peter Hölter
Geschäftsführer